

# Organisationsstatut

der Musikschulen des Burgenländischen Musikschulwerks

**VerfasserInnen: ZMSDir.Renate Bedenik, ZMSDir.Josef Baumgartner, MSDir.Adalbert Wieder, Landesmusikschulreferent Gerhard Gutschik**

## Inhalt

Teil A .....	3
§ 1 Rechtliche Stellung.....	3
§ 2 Schulerhalter .....	3
§ 3 Aufgabe der Schule.....	3
§ 4 Ausbildungsverlauf.....	4
§ 5 Lehrplan .....	5
§ 6 Aufnahme.....	6
§ 7 Ordentlicher und außerordentlicher Schulbesuch .....	7
§ 8 Abschluss des ordentlichen Schulbesuchs.....	7
§ 9 Leistungsbeurteilung .....	8
§ 10 Unterrichtszeit .....	9
§ 11 Schulordnung .....	9
§ 12 Schulleitungen, Lehrkräfte, Lehrbefähigung .....	9
§ 13 Rechte und Pflichten der/des Schulleiterin/Schulleiters.....	10
§ 14 Rechte und Pflichten der Lehrkräfte.....	10
§ 15 Ausstattung der Schule .....	11
Teil B    Lehrplan .....	13
§ 1 Vorwort .....	13
§ 2 Allgemeine Bildungsziele.....	13
§ 3 Allgemeine didaktische Grundsätze.....	15
§ 4 Lehrstoff.....	16
§ 5 Stundentafel.....	17
Anhang 1 Prüfungsordnung.....	19
Anhang 2 Schulordnung.....	24
Anhang 3 Lehrplan des Unterrichtsfachs Elementare Musikkunde.....	25
Anhang 4 Zeugnisse.....	26

## Teil A

### § 1 Rechtliche Stellung

- 1) Die Musikschulen des Burgenländischen Musikschulwerks sind Lehranstalten für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung und unterliegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz), BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung.

### § 2 Schulerhalter

- 1) Schulerhalter ist der Verein „Burgenländisches Musikschulwerk“.
- 2) Dem Schulerhalter obliegt die organisatorische und verwaltungstechnische Vorsorge für die Musikschulen unter Berücksichtigung der privatschulrechtlichen Bestimmungen. Er hat für die Anzeigen und die Auskünfte an den Landesschulrat im Sinne des Privatschulgesetzes zu sorgen.

### § 3 Aufgabe der Schule

- 1) Die Musikschule für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung hat allgemein die Aufgabe, Freude an der Musik und an den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren und an künstlerischer Betätigung zu wecken und zu fördern. Sie soll Kunst- und Kulturverständnis vermitteln und leistet einen wichtigen Beitrag zu Musik-, Kunst-, Kultur- und Gesellschaftsleben und Tradition. Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan anzubieten.
- 2) Ziel der Ausbildung ist vornehmlich die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht.

Dies erfolgt durch:

- a) Vermittlung von instrumentalen und vokalen Musizierpraktiken, allgemein-musikalischen, musiktheoretischen, kunst- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen,
- b) Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft und in Projekten,
- c) Vermittlung von Vorkenntnissen, um eine musik- und kunstverwandte Berufsausbildung bzw. ein musik- und kunstverwandtes Studium beginnen zu können.

Hiezu zählen insbesondere:

- Ausbildung zur/zum KindergärtnerIn und/oder HorterzieherIn
  - Ausbildung zur/zum Volks- und HauptschullehrerIn
  - Vorbereitung zur musikalischen Eignung für das Studium der Musikwissenschaft
  - Lehrberufe wie Musikalienhändler oder Instrumentenbauer
- d) Vermittlung der Voraussetzungen für die Reife zum Studium an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität, insbesondere der einschlägigen künstlerischen und musikpädagogischen Studienrichtungen.

## § 4 Ausbildungsverlauf

- 1) Die Ausbildung an der Musikschule umfasst die folgenden Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden, sofern nicht auf Grund entsprechender Vorkenntnisse ein Eintritt unmittelbar in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt oder eine Umstufung bei überdurchschnittlichen Lernerfolgen gerechtfertigt ist.
- 2) Der ordentliche Schulbesuch umfasst nach den Fächern **der elementaren Musikpädagogik | Elementarstufe** (Eltern–Kind–Gruppe, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Elementarstufe im künstlerischen Hauptfach) drei Abschnitte:  
die **Unterstufe**,  
die **Mittelstufe** und  
die **Oberstufe**,  
welche nach dem künstlerischen Hauptfach und der Leistungsfähigkeit der/des Schülerin/Schülers näher bestimmt sind.

Der **Beginn des Instrumentalunterrichtes** im Hauptfach kann altersbezogen nicht generell festgelegt werden. Er kann beginnen, sobald die körperlichen, geistigen und instrumentenspezifischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

- b) **Stufen im künstlerischen Hauptfach sind**
1. die **Unterstufe**,
  2. die **Mittelstufe** und
  3. die **Oberstufe**.

Der ordentliche Schulbesuch umfasst ein oder mehrere künstlerische Hauptfächer und alle dazu vorgeschriebenen Ergänzungsfächer. Zusätzlich können freie Ergänzungsfächer gewählt werden.

Der Eintritt in die Unterstufe ist grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss der Elementarstufe oder der elementaren Musikpädagogik (Eltern–Kind–Gruppe, Musikalische Früherziehung, Musikalischen Grundausbildung oder Elementarstufe im künstlerischen Hauptfach) möglich, der Eintritt in eine der folgenden Stufen nach der erfolgreichen Ablegung einer Übertrittsprüfung.

Nach Erreichen der maximalen Studiendauer von vier Jahren in einer Ausbildungsstufe ist eine Übertrittsprüfung abzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Auf Grund einer erfolgreichen Einstufungsprüfung oder der Vorlage geeigneter Zeugnisse können fortgeschrittene SchülerInnen auch unmittelbar in eine höhere Stufe eintreten. Dabei können fehlende Ergänzungsfächer auf ein Jahr gestundet werden.

Zum außerordentlichen Schulbesuch können SchülerInnen in einzelnen Haupt- oder Ergänzungsfächern nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

## § 5 Lehrplan

1) Der Unterricht an der Musikschule ist nach dem Österreichischen Lehrplan für Musikschulen<sup>1</sup> der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) zu erteilen, dessen allgemeines Bildungsziel die erforderliche Reife zur Fortsetzung des Studiums an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität sowie die Befähigung zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten ist.

a) Hauptfächer sind:

- Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxofon)
- Blechblasinstrumente (Horn, Trompete/Flügelhorn, Posaune, Tenorhorn/Bariton, Tuba)
- Schlaginstrumente
- Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel, Akkordeon)
- Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Viola da gamba)
- Zupfinstrumente (Gitarre/Laute, Mandoline, Harfe, Zither)
- Elektronische Instrumente (E-Gitarre, E-Bass, Elektronische Tasteninstrumente, Musikcomputerpraktikum)
- Volksmusikinstrumente und sonstige Instrumente (Hackbrett, Steirische Harmonika, Harfe, Zither)
- Gesang, Stimmbildung, Sprecherziehung
- Musiktheorie
- Musikleitung (Chor- und Orchesterdirigieren)
- Jazz, Pop, Rock
- Tanz- und Bewegungserziehung
- Darstellendes Spiel
- Speziallehrgänge mit polyästhetischer und kulturwissenschaftlicher Zielsetzung

b) Ergänzungsfächer sind:

- Musikkunde

---

<sup>1</sup>Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) | Österreichischer Lehrplan für Musikschulen, 2007  
*Organisationsstatut 2010*

- Gehörbildung
  - Schulchor
  - Ensemblespiel und Kammermusik
  - Orchester
- c) Weitere Unterrichtsfächer sind:
- Allgemein-musikalische und musiktheoretische Unterrichtsfächer
  - Aufführungspraktische Unterrichtsfächer
  - Klassenmusizieren (Singschule, Rhythmusschule, Bläserklassen, Streicherklassen etc.)
- d) Zusätzliche Unterrichts- und Ergänzungsfächer
- 2) Die im ordentlichen Schulbesuch zu besuchenden Unterrichtsfächer, die empfohlenen Ergänzungsfächer, sowie deren Stundenausmaß sind in der einen Bestandteil dieses Organisationsstatutes bildenden Studententafel verzeichnet.
  - 3) Ausnahmsweise kann bei Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines Ergänzungsfaches oder nach erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung der Besuch des betreffenden Faches erlassen werden.
  - 4) Grundsätzlich ist der Unterricht so zu erteilen, dass den besonderen Umständen des individuellen Musik- und Kunstunterrichts und den pädagogischen, musiksoziologischen, musik- und polyästhetischen und kulturwissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart kontinuierlich Rechnung getragen wird.
    - a) Die Hauptfächer (Abs. 1 lit. a) werden im Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht geführt.
    - b) Die Ergänzungsfächer (Abs. 1 lit. b) werden im Gruppen- oder Kursunterricht geführt.
    - c) Weitere Unterrichtsfächer (Abs.1 lit. c) werden im Gruppen-, Kurs- oder Klassenunterricht geführt.
    - d) Zusätzliche Unterrichts- und Ergänzungsfächer (Abs. 1 lit. d) können bei Bedarf geführt werden.

## § 6 Aufnahme

- 1) In die Musikschule werden SchülerInnen unter den folgenden Voraussetzungen aufgenommen:
  - a) In die elementaren Musikpädagogik und Elementarstufe (Eltern-Kind-Gruppe, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Elementarstufe im künstlerischen Hauptfach) nach allgemeiner Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung.
  - b) Fortgeschrittene SchülerInnen können auf Grund der Vorlage geeigneter Zeugnisse oder auf Grund einer Einstufungsprüfung in eine entsprechende (höhere) Stufe aufgenommen werden.

- c) Personen mit besonderen Bedürfnissen werden aufgenommen, wenn der Unterricht an der Musikschule eine Förderung der Gesamtentwicklung der/des betreffenden Schülerin/Schülers erwarten lässt.
- 2) Die Musikschule ist vornehmlich jungen Menschen allgemein zugänglich, steht aber nach Maßgabe vorhandener Plätze auch Erwachsenen zur Fortbildung zur Verfügung.
- 3) Beschränkungen der Aufnahme dürfen nur auf Überfüllung der Schule oder Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen begründet sein.

## § 7 Ordentlicher und außerordentlicher Schulbesuch

- 1) Die/Der **ordentliche Schülerin/Schüler** ist verpflichtet, das gewählte Hauptfach (die gewählten Hauptfächer) und die dazu vorgeschriebenen Ergänzungsfächer regelmäßig zu besuchen. Sie/Er hat Anspruch auf Zeugnisse mit Beurteilung des Fortgangs (jährlich), über die Berechtigung zum Aufsteigen in die höhere Stufe nach erfolgreicher Übertrittsprüfung und über den Abschluss des Schulbesuchs an der Schule nach erfolgreicher Abschlussprüfung.
- 2) Die/Der **außerordentliche Schülerin/Schüler** ist nur zum Besuch des gewählten Unterrichtsfaches (oder der gewählten Unterrichtsfächer) verpflichtet. Bei Feststellung von unzureichenden allgemeinemusikalischen und theoretischen Kenntnissen, welche den Fortschritt in einem künstlerischen Fach erschweren oder gar unmöglich machen, kann sie/er von der Hauptfachlehrkraft zum Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen verhalten werden.

Die/Der außerordentliche Schülerin/Schüler hat keinen Anspruch auf ein Zeugnis, auf Ersuchen ist ihr/ihm eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen. Außerordentliche SchülerInnen können mittels einer erfolgreichen Einstufungsprüfung in den ordentlichen Ausbildungsgang übertreten.

## § 8 Abschluss des ordentlichen Schulbesuchs

- 1) Der ordentliche Schulbesuch an der Musikschule wird nach Absolvierung der Oberstufe mit der erfolgreichen **Abschlussprüfung** im Hauptfach und allen im betreffenden Ausbildungsgang vorgeschriebenen Ergänzungsfächern abgeschlossen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung gibt der/dem ordentlichen Schülerin/Schüler Anspruch auf ein Abschlussprüfungszeugnis, das den Erfolg im gewählten Hauptfach und den weiteren Unterrichtsfächern ausweist. Die Bestimmungen des § 39 des Schulunterrichtsgesetzes betreffend Prüfungszeugnisse sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

## § 9 Leistungsbeurteilung

- 1) Auf die Leistungsbeurteilung sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371/1974 in der geltenden Fassung, über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen sinngemäß anzuwenden.
- 2) Die/Der Schülerin/Schüler wird jährlich im Hauptfach und in den Ergänzungsfächern des betreffenden Ausbildungsganges von der Lehrkraft des betreffenden Faches beurteilt und erhält ein **Jahreszeugnis**. § 22 Abs. 1 und 2 lit. a - d und l des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung, finden sinngemäß Anwendung.
- 3) **Übertritts-, Einstufungs-, Kontroll- und Abschlussprüfungen** werden vor einer Kommission abgelegt.
  - a) Im Rahmen der **Übertrittsprüfung** wird die Beherrschung des lehrplanmäßigen Lehrstoffs des Hauptfaches geprüft. Der erfolgreiche Besuch der vorgeschriebenen Ergänzungsfächer ist nachzuweisen.
  - b) Im Rahmen der **Einstufungsprüfung** wird der Umfang der Kenntnisse im Hauptfach und in den Ergänzungsfächern der angestrebten Stufe geprüft.
  - c) Im Rahmen der **Kontrollprüfung** wird überprüft, ob die/der Schülerin/Schüler in der Lage ist, das Lernziel seiner Ausbildungsstufe zu erreichen.
  - d) **Abschlussprüfung**  
Prüfungsstoff der Abschlussprüfung ist der lehrplanmäßige Lehrstoff des betreffenden künstlerischen Hauptfaches und aller in der höchsten Stufe zu absolvierenden Ergänzungsfächer. Die/Der Kandidatin/Kandidat hat im Einvernehmen mit der Hauptfachlehrkraft ein künstlerisches Programm bestehend aus mindestens drei Werken verschiedener Stilepochen in der Gesamtspieldauer von mindestens 20 Minuten aus dem Lehrstoff der höchsten Stufe auszuwählen, zu erarbeiten und im Rahmen der Abschlussprüfung musikalisch wie technisch einwandfrei vorzutragen. Zwei der mindestens drei Werke können auch durch kammermusikalische Werke und/oder Orchesterstudien ersetzt werden. Nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung erhält die/der Schülerin/Schüler ein **Abschlussprüfungszeugnis**.
  - e) Die Zusammensetzung der jeweiligen **Prüfungskommission** und die Beurteilung von Prüfungen sind in der Prüfungsordnung (Anhang 1) genauer geregelt.
    1. Über den Erfolg der Prüfung entscheidet, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Kommissionsvorsitzenden.
    2. Zur Leistungsbeurteilung von Übertritts- und Abschlussprüfung kann die Kommission ergänzend auch von der/dem Kandidatin/Kandidaten erbrachte Leistungen in Vorspielstunden, Konzerten und anderen Veranstaltungen der Musikschule oder von Wettbewerben heranziehen.



- 4) Im Rahmen der **Dispensprüfung** wird die Beherrschung des Lehrstoffes des betreffenden Ergänzungsfaches geprüft.

## § 10 Unterrichtszeit

- 1) Für die Unterrichtszeit finden die für die allgemein bildenden Pflichtschulen im Bundesland Burgenland geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen sinngemäß Anwendung.
- 2) Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt grundsätzlich 50 Minuten. Im Interesse der Schülerin / des Schülers kann die Dauer der Unterrichtseinheit im Einzelfall anstatt 50 Minuten im Gruppenunterricht 25 Minuten im Einzelunterricht betragen.
- 3) Die Dauer der Unterrichtseinheit bei Ensemble- und Orchesterspiel und anderen Ergänzungsfächern beträgt 50 Minuten. Diese Unterrichte können auch geblockt in größeren Einheiten stattfinden.

## § 11 Schulordnung

- 1) Die vom Schulerhalter erlassene Schulordnung der Musikschulen ist Bestandteil des Organisationsstatutes (Anhang 2).

## § 12 Schulleitungen, Lehrkräfte, Lehrbefähigung

- 1) Die Musikschule steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung der/des Schulleiterin/Schulleiters.
- 2) SchulleiterInnen und Lehrkräfte haben die Lehrbefähigung für das entsprechende Hauptfach durch eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Kunstuniversität (früher Hochschule für Musik und darstellende Kunst) oder an einem Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachzuweisen.

Als sonstiger Befähigungsnachweis kommen insbesondere in Betracht: Langjährige überdurchschnittliche künstlerische Leistungen in Verbindung mit ausreichenden pädagogischen Fähigkeiten.

- 3) Für Ergänzungsfächer und weitere Unterrichtsfächer gelten jene Prüfungen als Nachweis der Lehrbefähigung, welche die Lehrinhalte des betreffenden Ergänzungsfaches oder weiteren Unterrichtsfaches als Prüfungsgegenstand im Rahmen des absolvierten Schulbesuchs, Studiums oder entsprechender Fortbildungsveranstaltungen umfassten.

- 4) Die Lehrkräfte unterstehen in ihrer Lehrtätigkeit den Weisungen der/des Schulleiterin/Schulleiters.
- 5) Unter Aufsicht der/des Schulleiterin/Schulleiters und zu deren/dessen Unterstützung obliegen den Lehrkräften auch
  - die einheitliche Ergänzung und Konkretisierung der Lehrpläne,
  - die aktive Mitarbeit bei öffentlichen Vorspielstunden und Veranstaltungen der Schule und
  - der regelmäßige Erfahrungsaustausch zur gegenseitigen Unterstützung und Weiterbildung zur Förderung des fachlichen Niveaus der Schule

## **§ 13 Rechte und Pflichten der/des Schulleiterin/Schulleiters**

- 1) Die/Der Schulleiterin/Schulleiter ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben verantwortlich.
- 2) Die/Der Schulleiterin/Schulleiter ist unmittelbare(r) Vorgesetzte(r) aller an der Schule tätigen Lehrkräfte. Sie/Er hat diese in ihrer Unterrichts- und Erziehungstätigkeit zu beraten, Lehrerkonferenzen einzuberufen, Prüfungen durchzuführen und sich vom Stand des Unterrichts und von den Leistungen der SchülerInnen regelmäßig zu überzeugen. Ihr/Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften die Pflege der Kommunikation zwischen Schule und SchülerInnen und Erziehungsberechtigten.
- 3) Außer diesen pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben ist die/der Schulleiterin/Schulleiter zur Einhaltung aller für die Schule verbindlichen Rechtsvorschriften verpflichtet sowie für die Führung der Amtsschriften und die Ordnung in der Schule verantwortlich.
- 4) Der/Dem Schulleiterin/Schulleiter obliegt der Kontakt mit den Gemeinden seines Schulsprenghels, mit Schulen und im Kulturbereich tätigen Vereinen und Einrichtungen.
- 5) Die/Der Schulleiterin/Schulleiter hat dem Schulerhalter alle wahrgenommenen Mängel der Schulliegschaften und deren Einrichtungen mitzuteilen.
- 6) Pflichten, welche der/dem Schulleiterin/Schulleiter auf Grund anderer, vor allem dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

## **§ 14 Rechte und Pflichten der Lehrkräfte**

- 1) Die Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Ihre Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Sie haben entsprechend dem Lehrplan und mit Rücksicht auf die Entwicklung der SchülerInnen und die äußeren Gegebenheiten,
  - a) den Lehrstoff nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik zu vermitteln,

- b) eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer anzustreben,
  - c) den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten,
  - d) die SchülerInnen zur Selbsttätigkeit, zur Mitarbeit und zu besten Leistungen zu motivieren und langfristig zu einer selbstständigen Erarbeitung des Lehrstoffs zu führen,
  - e) durch geeignete Methoden und zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsbehelfen den Unterrichtserfolg als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.
- Sie haben den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und auf ihre eigene Fortbildung stets bedacht zu sein.
- 2) Zur Ergänzung des Unterrichts sind den SchülerInnen von der Lehrkraft vorbereitete Hausübungen zu geben, die von den SchülerInnen ohne fremde Hilfe erarbeitet werden können. Beim Bemessen des Umfangs der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der SchülerInnen durch sonstige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
  - 3) Die Beurteilung der Leistungen der SchülerInnen hat die Lehrkraft durch Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht und die in den Unterricht zweckmäßig eingeordneten Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplans mit Rücksicht auf die Unterrichtsform und den jeweiligen Stand des Unterrichts.
  - 4) Die Lehrkraft hat den Unterricht nach einem zu Schuljahresbeginn erstellten und von der Schulleitung zu genehmigenden Stundenplan zu erteilen. Eine Änderung des Stundenplanes bedarf der Zustimmung durch die Schulleitung.
  - 5) Die Lehrkraft hat in regelmäßigen Aufzeichnungen den Besuch der Lehrveranstaltungen, den erarbeiteten Lehrstoff und die Beurteilung der Leistungen der SchülerInnen festzuhalten. Sie/Er hat die Erziehungsberechtigten insbesondere bei mangelhaften Leistungen zu informieren und ihnen bei Bedarf zu vereinbarten Zeiten Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben.
  - 6) Vom Unterrichtsbeginn bis unmittelbar nach Ende des Unterrichts und bei allen Veranstaltungen der Schule hat die Lehrkraft die SchülerInnen zu beaufsichtigen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der SchülerInnen erforderlich ist. Dabei hat sie/er besonders auf körperliche Sicherheit und Gesundheit der SchülerInnen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.
  - 7) Außer der Wahrnehmung der pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben hat die Lehrkraft an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen teilzunehmen.
  - 8) Pflichten, die Lehrkräften auf Grund anderer, vor allem dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

## § 15 Ausstattung der Schule

- 1) Die Schule hat über die ihrem Zweck und ihrer Organisation entsprechende sowie zur Durchführung des lehrplangemäßen Unterrichts erforderliche Anzahl von geeigneten Unterrichts- und Übungsräumen

nach Maßgabe der jeweiligen Schülerzahl zu verfügen, weiters über eine entsprechende Anzahl von Bibliotheks- und Verwaltungsräumen, einen Vortrags- und Probensaal sowie sanitäre Anlagen.

- 2) Die Schule hat über die erforderlichen Instrumente, Lehrmittel und sonstige Schuleinrichtungen zu verfügen, die zum Erfüllen des Lehrplans unter Berücksichtigung der Schülerzahl erforderlich sind.
- 3) Weiters hat die Schule über eine Fachbibliothek einschließlich des nach dem Lehrplan in Betracht kommenden Notenmaterials und über einen Instrumentenfundus für Leihzwecke zu verfügen.

## Teil B Lehrplan

### § 1 Vorwort

An den Musikschulen des Burgenländischen Musikschulwerks kommt der von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) erstellte und einen Bestandteil des Organisationsstatuts bildende Österreichische Lehrplan für Musikschulen zur Anwendung.

In der Wahl der Unterrichtsmethode besteht größtmögliche Freiheit, die gewählte Methode muss aber der/dem Schülerin/Schüler und dem zu vermittelnden Bildungsgut gerecht werden.

### § 2 Allgemeine Bildungsziele

#### 1) Elementarstufe | Elementare Musikpädagogik

##### a) Eltern-Kind-Gruppe (EKG)

Das allgemeine Bildungsziel dieses Unterrichtsfachs für Kinder ab dem 18. Lebensmonat und deren Eltern ist die Förderung

- des Musikerlebens mit Hilfe von Geräuschen, Stimmen und Klängen,
- des Empfindens des eigenen Körpers und der Stimme als Instrument,
- der Sprachentwicklung,
- des Rhythmusgefühls und
- der Entwicklung der Grob- und Feinmotorik

durch gemeinsames Singen, Tanzen und Spielen.

Der gemeinsame Unterricht von Kindern und Eltern soll die musikalische Interaktion in der Familie fördern.

##### b) Musikalische Früherziehung (MFE)

Das allgemeine Bildungsziel dieses Unterrichtsfachs für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren besteht

- im Erkennen und Wecken der musikalischen Fähigkeiten des Kindes,
- im Wecken der Freude am Musizieren und an künstlerischer Betätigung,
- in der Steigerung des Konzentrationsvermögens und des musikalischen Vorstellungsvermögens,
- in der Erziehung des Kindes ausgehend vom prozessorientierten Denken hin zum produktorientierten Denken hinsichtlich der Aufgabenstellung.
- Die Bewältigung der Aufgabenstellungen erfolgt zunächst altersgemäß in spielerischer Form und soll in weiterer Folge ergänzt werden durch die Vermittlung der nötigen Vorkenntnisse für den Übertritt in den Ausbildungsbereich des künstlerischen Hauptfaches und durch kennen lernen des angestrebten Hauptfachinstrumentes (Probieren und Testen als Entscheidungshilfe für

die/den Schülerin/Schüler und zur Feststellung der physischen Eignung).

**c) Musikalische Grundausbildung (MGA)**

Das allgemeine Bildungsziel dieses Unterrichtsfachs besteht

- in der inhaltlichen Weiterführung der Bildungsziele der MFE, wobei die Inhalte dem höheren Alter der Kinder angepasst und vertieft werden und
- in der Vermittlung der nötigen praktischen und theoretischen Vorkenntnisse für den Übertritt in den Ausbildungsbereich des künstlerischen Hauptfaches und durch kennen lernen des angestrebten Hauptfachinstrumentes (Probieren und Testen als Entscheidungshilfe für die/den Schülerin/Schüler und zur Feststellung der physischen Eignung).

**d) Elementarstufe im Hauptfach**

Diese Ausbildungsstufe dient in erster Linie der Förderung von Frühbegabungen. Daher soll in dieser Ausbildungsstufe das allgemeine Bildungsziel der Elementarstufe mit den Anforderungen des gewählten künstlerischen Hauptfaches sinnvoll verknüpft werden, um den Übertritt in die Unterstufe vorzubereiten.

**2) Ausbildungsbereich des künstlerischen Hauptfaches**

**a) Unterstufe**

Das allgemeine Bildungsziel der Unterstufe ist das Erlernen der technischen und gestalterischen Grundlagen im jeweiligen Hauptfach und in Ensemblespiel und Kammermusik. Dazu kommt die Vermittlung von allgemein musikalischen Grundkenntnissen und Erfahrungen.

**b) Mittelstufe**

Das allgemeine Bildungsziel der Mittelstufe ist die Erweiterung der Technik und die Vertiefung eigener gestalterischer Fähigkeiten im jeweiligen Hauptfach, sowie die Hinführung zu gehaltvoller Freizeitgestaltung in der Form des Laienmusizierens in geeigneten Ensembles, Orchestern und Chören und zum Zwecke der Hausmusik, sowie zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten.

**c) Oberstufe**

Das allgemeine Bildungsziel der Oberstufe ist die Vervollkommnung des Musizierens auf anspruchsvollem Niveau, die eigenständige Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten, die Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Chören, sowie die Ausbildung bis zu jenem Reifegrad, welcher für die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung zum Studium an einer Kunstuniversität oder an einem Konservatorium gefordert ist.

**3) Allgemein-musikalische und musiktheoretische Ergänzungsfächer**

- Allgemeine Musiklehre
- Musikkunde 1, 2 und 3

– Musiktheoretisches Repetitorium

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsfächer ist die Vermittlung der das Hauptfach begleitenden musiktheoretischen, stilkritischen, musik- und polyästhetischen Wissensgrundlagen.

Mit SchülerInnen, welche ein Studium an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität anstreben, sollen die nötigen Kenntnisse zur erfolgreichen Ablegung des musiktheoretischen Teils der Aufnahmeprüfung im Fach "Musiktheoretisches Repetitorium" gezielt erarbeitet werden.

#### **4) Aufführungspraktische Ergänzungsfächer (instrumentale und vokale Ensembles in verschiedenen Besetzungen, Kammermusikformationen, Jugendorchester, Sinfonieorchester)**

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsfächer ist, die SchülerInnen ausgehend vom Unterricht in ihrem künstlerischen Hauptfach in das gemeinschaftliche Musizieren und Singen einzuführen. Dabei sollen diese in möglichst abwechslungsreicher Folge die verschiedenen Formen des musikalischen Zusammenspiels kennen lernen und erarbeiten.

#### **5) Klassenmusizieren in verschiedenen Formen**

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsfächer ist, in Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Pflichtschulen und in Verbindung mit dem regulären Musikunterricht an diesen Schulen musikalisches Basiswissen und spielerische Fähigkeiten mit Hilfe von Instrumenten oder der Stimme zu vermitteln.

Der Unterricht erfolgt in

- a) Bläserklassen
- b) Blockflötenklassen
- c) Streicherklassen
- d) Gesangsklassen
- e) Rhythmusklassen
- f) Klassen mit Orff-Instrumentarium
- g) und anderen Unterrichtsformen

### **§ 3 Allgemeine didaktische Grundsätze**

Ein wesentliches Kennzeichen der Arbeit der Musikschule ist die sorgfältige Abstimmung der praktischen und theoretischen, der allgemeinen musikalischen und der speziellen instrumentalen und vokalen Ausbildung.

Die Lehrpläne sollen die Lehrkräfte zur planvollen und eigenschöpferischen Arbeit anregen. Grundsätzlich bleibt ihnen dabei die Freiheit in der Methode sowie in der Auswahl und Aufteilung des Lehrstoffes überlassen, die weitgehend auf die Begabungsmerkmale der/des einzelnen Schülerin/Schülers auszurichten sind.

Maßgeblich für den gesamten Unterricht ist das Bemühen um einen kontinuierlichen Weg von der Elementarstufe bis zur künstlerischen Reife, wobei eine handwerklich und musikalisch fundierte Leistung gefördert

werden soll. Instrumenten(stimm)technische und (allgemein)musikalische Ausbildung sind dabei nicht voneinander zu trennen. Vom-Blatt-Spiel, Auswendigspiel, Improvisation und Zusammenspiel sind so früh wie möglich zu pflegen. Die konkrete Anleitung zum systematischen Üben auf der Grundlage lernpsychologischer Erkenntnisse muss bereits im Anfangsunterricht einsetzen und die individuelle Konstitution der/des Schülerin/Schülers berücksichtigen. Auf eine korrekte Körper- und Instrumentenhaltung sowie auf atemtechnische Grundlagen ist bereits in der Anfangsphase besonders zu achten. Diesbezügliche Fehler hemmen später den Fortschritt und sind nur unter großen Schwierigkeiten zu beheben.

Um die Musik in ihrer Komplexität erfassen zu können, bedarf es der Koordination und der thematischen Abstimmung des Hauptfachunterrichts und der begleitenden Ergänzungsfächer.

Vor allem soll von den Lehrkräften stets die Problematik beachtet werden, dass die Bewertung eines künstlerischen Ausbildungsgrades immer auch subjektive Elemente enthält und AbsolventInnen von Musikschulen, Konservatorien und Kunstuniversitäten ständig den Beweis ihrer künstlerischen Fähigkeiten zu erbringen haben. Ein formal erbrachter Nachweis in Form von Zeugnissen ist per se keine Berechtigung zur Mitwirkung in Ensembles, Chören und Orchestern.

## § 4 Lehrstoff

Zur Anwendung kommt der von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) erstellte Österreichische Lehrplan für Musikschulen.

Dieser besteht aus einem allgemeinen und einem fachspezifischen Teil und beinhaltet fachspezifische Einführungen, Unterrichtspläne mit Lernzielen, Inhalten und didaktischen Ansätzen, Literaturverzeichnisse mit Angaben der Schwierigkeitsgrade, Einordnungen in Stilepochen und Empfehlungen für Prüfungen.

Die Lehrkräfte sind im Rahmen des Statuts und des Lehrplans hinsichtlich der konkreten Unterrichtsplanung eigenverantwortlich. Sie haben bei der Unterrichtsplanung auch auf die Inhalte der Lehrpläne für Musikerziehung an den mittleren und höheren Schulen sowie deren musikalischen Sonderformen Bedacht zu nehmen.

Im Sinne einer erfolgreichen Zusammenarbeit des Burgenländischen Musikschulwerks mit dem Burgenländischen Blasmusikverband und im Interesse der SchülerInnen sind die Richtlinien zur Erlangung der Leistungsabzeichen in Bronze, Silber und Gold in Verbindung mit den Lehrinhalten der Unter-, Mittel- und Oberstufe sowohl im künstlerischen Hauptfach als auch in den Ergänzungsfächern im Rahmen der eigenverantwortlichen Unterrichtsplanung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.



## § 5 Stundentafel

### Allgemeine Erklärungen

1) **Für das künstlerische Hauptfach gilt:**

Das künstlerische Hauptfach durchläuft alle Lernjahre der einzelnen Ausbildungsstufen im Ausmaß von je 1 Wochenstunde (Unterrichtseinheit).

2) **Für musiktheoretische und allgemein-musikalische Unterrichtsfächer gilt:**

Die Inhalte der Elementaren Musiklehre können sowohl in einer eigenen Unterrichtseinheit als auch im Rahmen der Elementaren Musikerziehung vermittelt werden.

Das Unterrichtsfach „Elementare Musikkunde“ muss innerhalb der Elementarstufe, das Unterrichtsfach „Musikkunde 1“ muss innerhalb der Unterstufe, das Unterrichtsfach „Musikkunde 2“ innerhalb der Mittelstufe und das Unterrichtsfach „Musikkunde 3“ innerhalb der Oberstufe abgeschlossen werden.

Das Unterrichtsfach „Musiktheoretisches Repetitorium“ ist in erster Linie SchülerInnen, welche ein Studium an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität anstreben, vorbehalten. Es umfasst jenen Lehrstoff, welcher im Rahmen des musiktheoretischen Teils einer Aufnahmeprüfung an einer Kunstuniversität bzw. einem berufsbildenden Konservatorium geprüft wird.

3) **Für aufführungspraktische Ergänzungsfächer, welche als kammermusikalische Ensembles oder als Chor- bzw. Orchesterformationen geführt werden, gilt:**

Ensembles, Chor- und Orchesterformationen sind in Übereinkunft mit der Hauptfachlehrkraft nach Maßgabe der vorhandenen Kenntnisse im Hauptfach so zu wählen, dass die/der Schülerin/Schüler in möglichst abwechslungsreicher Folge in das Mitwirken in musikalischen Ensembles verschiedener Besetzungen eingeführt wird.

4) **Musikleitung (Chor- und Orchesterdirigieren), Komposition**

Diese Fächer können bei Bedarf – auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – geführt werden.

5) **Zusatzjahr**

SchülerInnen, welche ein Studium an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität anstreben, können dafür in einem Zusatzjahr (Repertoirestudium) vorbereitet werden, das an die Oberstufe anschließt.

## Studentafel

Ausbildungsgang	Stufe	HF	EM	MK 1	MK 2	MK 3	MR	ENS / KM
Musikalische Früherziehung	EMP	1						
Musikalische Grundausbildung	EPM	1						
E im künstlerischen Hauptfach	E	1	1 (Jahr) <sup>1</sup>					1 (Jahr) <sup>1</sup>
Künstlerisches Hauptfach	U	1		1 (Jahr)				1 (Jahr)
Künstlerisches Hauptfach	M	1			1 (Jahr)			1 (Jahr)
Künstlerisches Hauptfach	O	1				1 (Jahr)		1 (Jahr)
Künstlerisches Hauptfach	R	1					1 (Jahr)	

<sup>1</sup> nicht verpflichtend!

### Abkürzungen:

HF = Hauptfach

EM = Elementare Musiklehre

MK (1 bis 3) = Musikkunde (1 bis 3)

MR = Musiktheoretisches Repetitorium

ENS / KM = Ensemblespiel / Kammermusik

EMP = Elementare Musikpädagogik

E = Elementarstufe

U = Unterstufe

M = Mittelstufe

O = Oberstufe

R = Repertoirestudium

## Anhang 1 Prüfungsordnung

### 1) Prüfungen

#### a) Elementarprüfung

**Diese findet als Abschluss der Elementarstufe statt und berechtigt zum Eintritt in die Unterstufe.**

Sie findet im Rahmen einer Vorspielstunde oder kindgerechten Prüfung im Beisein der Hauptfachlehrkraft und der Schulleitung oder ihrer Vertretung oder einer/eines Fachkollegin/Fachkollegen des jeweiligen Instrumentes statt. Jene Inhalte, die nicht im Rahmen der Vorspielstunde präsentiert werden können, werden von der Hauptfachlehrkraft bestätigt. Über die Elementarprüfung ist ein Protokoll unter Angabe des gespielten Programms zu führen. Der Besuch der begleitenden Ergänzungsfächer ist für diese Prüfung nicht Voraussetzung, wird aber je nach Angebot an der Schule empfohlen (z.B. Elementare Musiklehre, Kinderchor, Spielmusik, Orchestervorschule etc.)

#### b) 1. Übertrittsprüfung

**Diese findet als Abschluss der Unterstufe statt und berechtigt zum Eintritt in die Mittelstufe.**

Der praktische Teil der Prüfung findet an der jeweiligen Musikschule statt. Das vorbereitete Programm, das in einer Prüfungszeit von **mindestens 10 Minuten** vorgetragen werden soll, ist der Schulleitung spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich vorzulegen.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz der jeweiligen Schulleitung oder ihrer Vertretung, aus der Hauptfachlehrkraft und mindestens 1 Lehrkraft derselben oder einer verwandten Fachgruppe (alle stimmberechtigt). Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds ist eine weitere Fachlehrkraft aus derselben oder einer verwandten Fachgruppe in die Kommission aufzunehmen. Die Beantwortung von möglichen Fragen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist nicht in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

Neben dem praktischen Teil der 1. Übertrittsprüfung hat die/der Kandidatin/Kandidat die erfolgreiche Absolvierung der für die Unterstufe vorgeschriebenen Ergänzungsfächer nachzuweisen.

#### c) 2. Übertrittsprüfung

**Diese findet als Abschluss der Mittelstufe statt und berechtigt zum Eintritt in die Oberstufe.**

Der praktische Teil der Prüfung findet an der jeweiligen Musikschule statt. Das vorbereitete Programm, das in einer Prüfungszeit von **mindestens 15 Minuten** vorgetragen werden soll, ist der Schulleitung spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich vorzulegen.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz der jeweiligen Schulleitung oder ihrer Vertretung aus der Hauptfachlehrkraft und mindestens 1 Lehrkraft derselben oder einer verwandten Fachgruppe (nach Möglichkeit schulfremd, besonders wenn keine 2. Hauptfachlehrkraft in der Schule vorhanden ist – strengere Betrachtung als bei der 1. Übertrittsprüfung, alle stimmberechtigt). Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds ist eine weitere Fachlehrkraft aus derselben oder einer verwandten Fachgruppe in die Kommission aufzunehmen. Die Beantwortung von möglichen Fragen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist nicht in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

Neben dem praktischen Teil der 2. Übertrittsprüfung hat die/der Kandidatin/Kandidat die erfolgreiche Absolvierung der für die Mittelstufe vorgeschriebenen Ergänzungsfächer nachzuweisen.

#### d) Abschlussprüfung

**Die Abschlussprüfung findet am Ende der Oberstufe statt.**

Das vorbereitete Programm, dessen Spielzeit mindestens **25 Minuten insgesamt (interner und öffentlicher Teil)** betragen soll, ist der Schulleitung spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich vorzulegen. Ein vorläufiges Programm ist der Fachgruppenleitung zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber 3 Monate vor dem Prüfungstermin über die Schulleitung zur Begutachtung vorzulegen. Die Abschlussprüfung kann zur Gänze öffentlich absolviert werden. Wird die Abschlussprüfung mit einem öffentlichen und internen Teil absolviert, so sind mindestens 15 Minuten des Programms im öffentlichen Teil zu spielen, der Rest kann im internen Teil vorgetragen werden.

Die **Prüfungskommission des öffentlichen Teils** besteht unter dem Vorsitz der/des Landesmusikschulreferentin/ Landesmusikschulreferenten (stimmberechtigt), aus der jeweiligen Schulleitung, **der Fachgruppenleitung**, der Hauptfachlehrkraft und mindestens 1 Lehrkraft (nach Möglichkeit schulfremd) derselben oder einer verwandten Fachgruppe (alle stimmberechtigt).

Die **Prüfungskommission des internen Teils** setzt sich wie bei der 2. Übertrittsprüfung zusammen, wobei eine 2. Hauptfachlehrkraft des Faches (strenge Betrachtung, wenn möglich schulfremd) anwesend sein muss.

Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds ist eine weitere Fachlehrkraft aus derselben oder einer verwandten Fachgruppe in die Kommission aufzunehmen. Die Beantwortung von möglichen Fragen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist nicht in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

Neben dem praktischen Teil der Abschlussprüfung hat die/der Kandidatin/Kandidat die erfolgreiche Absolvierung der für die Oberstufe vorgeschriebenen Ergänzungsfächer nachzuweisen.

##### 1. Öffentlicher Teil (verpflichtend)

Der öffentliche (konzertante) Teil **muss mindestens 15 Minuten** dauern und findet nach Absprache mit der/des Landesmusikschulreferentin/ Landesmusikschulreferenten in Form eines Konzertes statt. Bei der Wahl des Programms besteht von der Besetzung her größtmögliche Freiheit, die Kooperation mit einem regionalen Musikschulorchester, Ensembles anderer Bildungseinrichtungen oder von Musikvereinen etc. ist möglich und erwünscht. Abschlussprüfungskonzerte werden nach Möglichkeit schulübergreifend durchgeführt.

##### 2. Interner Teil (optional)

Dieser findet nach Absprache mit der/des Landesmusikschulreferentin/Landesmusikschulreferenten an der Musikschule statt.

#### e) Einstufungsprüfung (in jeder Stufe möglich)

Beim gewünschten Eintritt einer/eines Schülerin/Schülers in das ordentliche Studium ist eine Einstufungsprüfung vorzunehmen. Geprüft werden die Fähigkeiten und Kenntnisse im Hauptfach und den Ergänzungsfächern der angestrebten Stufe. Die Kommission setzt sich aus der jeweiligen Musikschulleitung oder ihrer Vertretung, der Hauptfachlehrkraft des angestrebten Hauptfachs und einer/einem fach-

bezogenen Beisitzer(in) zusammen. Nach der erfolgreich absolvierten Einstufungsprüfung wird die/der Schülerin/Schüler im jeweils vorgesehenen Jahrgang der erreichten Stufe als ordentliche(r) Schüler(in) geführt.

f) **Kontrollprüfung** (in jeder Stufe möglich)

Mit der **Kontrollprüfung** soll festgestellt werden, ob ein(e) Schüler(in) für den Verbleib an der Musikschule geeignet ist. Die Kommission dieser Prüfung entspricht jener, die in der entsprechenden Stufe der/des Schülerin/ Schülers für eine Übertrittsprüfung vorgesehen ist.

2) **Für alle genannten Prüfungen gilt:**

- a) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt mittels Formblatt mindestens 1 Monat vor dem Termin bei der Schulleitung. Die Voranmeldung für die Abschlussprüfung muss bereits zum jeweiligen Schuljahresbeginn an die/den Landesmusikschulreferentin/Landesmusikschulreferenten erfolgen.
- b) Voraussetzung für das Antreten bei der praktischen Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsfächer.
- c) Bei der Planung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass für jede Prüfung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, damit das gesamte Programm in entspannter Atmosphäre gespielt werden kann.
- d) In allen Prüfungen soll
  - mindestens eines der gewählten Stücke auswendig vorgetragen,
  - zusätzlich zum Programm ein Prima Vista-Stück in einem der Leistungsstufe der/des Kandidatin/Kandidaten entsprechenden Schwierigkeitsgrad gespielt und
  - ein Teil des Programms kammermusikalisch absolviert werden
- d) Inhaltlich bewertet werden
  - die künstlerisch – musikalische Gestaltung,
  - der Schwierigkeitsgrad des Prüfungsprogramms,
  - instrumentenspezifische Fähigkeiten (Intonation, Tonbildung etc.) und
  - allgemeinmusikalische Fähigkeiten (Rhythmik, Agogik etc.).
- e) Zur Leistungsbeurteilung können **ergänzend** zur Prüfung auch von der/dem Kandidatin/Kandidaten erbrachte Leistungen in Vorspielstunden, Konzerten oder Wettbewerben herangezogen werden, deren Anteil aber die Hälfte des geforderten Programms nicht überschreiten darf. Zumindest 2 Personen der Prüfungskommission sollen bei der jeweiligen Veranstaltung anwesend sein.
- f) Über alle Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, welches von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind in der Musikschule aufzubewahren.
- g) Die/Der Schülerin/Schüler erhält ein Prüfungszeugnis.

### 3) Struktur des Ausbildungsverlaufs:

<b>Oberstufe</b>	<b>Abschlussprüfung mindestens 25 Minuten</b> findet öffentlich (konzertant) oder mit einem öffentlichen und einem internen Teil nach Möglichkeit schulübergreifend (regional, zentral) statt	<b>Prüfungskommission (5 Personen):</b> LandesmusikschulreferentIn (Vorsitz), Musikschulleitung, Fachgruppenleitung, Hauptfachlehrkraft und 1 Lehrkraft derselben oder einer verwandten Fachgruppe (strenge Betrachtung)	<b>Ergänzungsfächer</b> Musikkunde 3 (1 Jahr) Ensemble und/oder Kammermusik	<b>Alter</b> ca. 14-19 Jahre
↑				
<b>Mittelstufe</b>	<b>2. Übertrittsprüfung mindestens 15 Minuten</b> findet an der Musikschule statt	<b>Prüfungskommission (3 Personen):</b> Musikschulleitung (Vorsitz), Hauptfachlehrkraft und 1 Lehrkraft derselben oder einer verwandten Fachgruppe (strenge Betrachtung)	<b>Ergänzungsfächer</b> Musikkunde 2 (1 Jahr) Ensemble und/oder Kammermusik	<b>Alter</b> ca. 10-15 Jahre
↑				
<b>Unterstufe</b>	<b>1. Übertrittsprüfung mindestens 10 Minuten</b> findet an der Musikschule statt	<b>Prüfungskommission (3 Personen):</b> Musikschulleitung (Vorsitz), Hauptfachlehrkraft und 1 Lehrkraft derselben oder einer verwandten Fachgruppe	<b>Ergänzungsfächer</b> Musikkunde 1 (1 Jahr) Ensemble und/oder Kammermusik	<b>Alter</b> ca. 6-11 Jahre
↑				
<b>Elementarstufe</b>	<b>Elementarprüfung</b> findet an der Musikschule im Rahmen einer Vorspielstunde <b>oder</b> als kindgerechte Prüfung statt	<b>Prüfungskommission (2 Personen):</b> Hauptfachlehrkraft und Musikschulleitung oder 1 Lehrkraft derselben oder einer verwandten Fachgruppe  <b>Elementarstufe im Hauptfach</b> Aufnahme nach Feststellung der Eignung bzw. nach verfügbarem Platzangebot	<b>Ergänzungsfächer</b> Elementare Musiklehre, Kinderchor, Spielmusik, etc.	<b>Alter</b> ca. 1 Jahr (EKG) bis 8 Jahre
Fächerangebot der Elementaren Musikpädagogik abhängig vom Angebot der jeweiligen Schule  <b>Eltern – Kind – Gruppe, MFE, MGA</b>				

## Leistungsbeurteilung

- a) Auf die Leistungsbeurteilung sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371/1974 i.d.g.F., über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen sinngemäß anzuwenden.
- b) Über den Erfolg bei einer Prüfung entscheidet, wenn im Einzelfall nicht anders bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Kommissionsvorsitzenden/Kommissionsvorsitzenden den Ausschlag.

## Anhang 2 Schulordnung

- 1) Die Musikschule übernimmt mit Eintritt der/des Schülerin/Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- 2) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat spätestens bei Beginn eines jeden Schuljahres, in der Regel am Schuljahresende des vorangehenden Schuljahres, zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt nach Maßgabe der freien Schulplätze der Schulleitung.
- 3) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat die/der Schülerin/Schüler bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte(r) durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- 4) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften nach Anhörung der SchülerInnen und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt.
- 5) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind durch die/den Schülerin/Schüler regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von der/dem Schülerin/Schülern versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt. Die Schule ist von der Verhinderung der/des Schülerin/Schülers ehest möglich zu informieren.
- 6) Ist aus besonderen Gründen, die in der Person der/des Schülerin/Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegen sind, eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist von der/dem Schülerin/Schüler bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung in Absprache mit der/dem Landesmusikschulreferentin/Landesmusikschulreferenten. Das anteilige Schulgeld wird im Falle einer positiven Entscheidung für den entsprechenden Zeitraum rückerstattet.
- 7) Die/Der Schülerin/Schüler hat durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine Mitarbeit im Unterricht und bei Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Mitwirkungen an Ensembles außerhalb der Musikschule sind der Lehrkraft mitzuteilen.
- 8) Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
- 9) Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Noten, Lehrbehelfen und Instrumenten geht zu Lasten der/des betreffenden Schülerin/Schülers bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten.
- 10) Die Schulordnung, Regelungen und Richtlinien der Schulen an den Unterrichtsorten sind zu beachten.



## Anhang 3 Lehrplan des Unterrichtsfachs Elementare Musikkunde

Das Ergänzungsfach „Elementare Musikkunde“ soll den jungen MusikschülerInnen musiktheoretisches Basiswissen unter besonderer Berücksichtigung des Praxisbezuges vermitteln. Der Schwerpunkt liegt im praktischen Erarbeiten musikalisch-theoretischer Grundbegriffe mithilfe einfacher Musikstücke, insbesondere durch Singen, Verwendung des ORFF-Instrumentariums, des Körpers (der „körpereigenen Instrumente“) und gegebenenfalls des Instruments der Vorbereitungsstufe im Hauptfach.

### Lehrinhalte

#### Musiktheorie:

- 1) Kenntnis der Noten bis zu einer Hilfslinie im Violin- oder Bassschlüssel (entsprechend dem gespielten Instrument), Oktavbezeichnungen
- 2) Notenwerte und Pausen: Ganze, Halbe, Viertel, Achtel sowie punktierte Viertel und Halbe
- 3) Kenntnis der Taktarten: 2/4, 3/4, 4/4, 6/8
- 4) Vorzeichen: #, b, Auflösungszeichen
- 5) Einfache harmonische Umdeutung (ohne Doppelvorzeichen)
- 6) Kenntnis der Durtonarten bis 2 Vorzeichen
- 7) Grobbestimmung der Intervalle innerhalb der Oktave
- 8) Kenntnis der wichtigsten Tempo- und Dynamikbezeichnungen sowie Artikulationszeichen

#### Instrumentenkunde:

- 1) Grundlegende Kenntnisse über das eigene Instrument
- 2) Kenntnis der Instrumentengruppen

#### Gehörbildung:

- 1) Erfassen einfacher rhythmischer und melodischer Strukturen im Fünftonraum
- 2) Sicheres Erkennen der Intervalle Oktav, Quint, Terz, Sekund und Quart

## Anhang 4 Zeugnisse

1. Jahreszeugnis
2. Zeugnis der 1. Übertrittsprüfung
3. Zeugnis der 2. Übertrittsprüfung
4. Abschlussprüfungszeugnis

Name der Musikschule  
Anschrift der Musikschule



# Jahreszeugnis

Die Schülerin / Der Schüler .....  
geboren am .....  
erhält für das Schuljahr ..... folgende Benotung:

Fach	Lst	Lj	Benotung	Lehrkraft

Sie / Er hat folgende Ergänzungsfächer besucht:	Lehrkraft

....., am .....

Rundsiegel

.....  
Lehrkraft

.....  
Schulleitung

Leistungsstufen (Lst): Elementarstufe (E), Unterstufe (U), Mittelstufe (M), Oberstufe (O) | Lernjahr (Lj)

Beurteilung: sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend | teilgenommen

Name der Musikschule  
Anschrift der Musikschule



# Zeugnis

Die Schülerin / Der Schüler .....  
geboren am .....  
hat im Fach ..... die

## 1. Übertrittsprüfung

mit

.....  
**Erfolg**

abgelegt.

....., am .....

Rundsiegel

**Prüfungskommission**

Name der Musikschule  
Anschrift der Musikschule



# Zeugnis

Die Schülerin / Der Schüler .....  
geboren am .....  
hat im Fach ..... die

## 2. Übertrittsprüfung

mit

.....  
**Erfolg**

abgelegt.

....., am .....

Rundsiegel

**Prüfungskommission**

.....  
Lehrkraft

.....  
BeisitzerIn

.....  
Schulleitung

Name der Musikschule  
Anschrift der Musikschule



# Zeugnis

Die Schülerin / Der Schüler .....  
geboren am .....  
hat im Fach ..... die

## Abschlussprüfung

mit

.....  
**Erfolg**

abgelegt.

....., am .....

Rundsiegel

## Prüfungskommission

.....  
Fachgruppenleitung

.....  
LandesmusikschulreferentIn

.....  
Lehrkraft

.....  
BeisitzerIn

.....  
Schulleitung